

Günter Schade
Wietinghausen 6

D-27248 Ehrenburg

Wietinghausen, d. 15. September 2011

NZS XXXXXXXX UG

Sehr geehrter Herr Richter,

1) Sie teilen mir in Ihrem Schreiben vom 13.09.2011 mit, dass ein Widerruf der Vereinbarung nicht möglich ist und schreiben weiterhin, ich habe meine Genehmigung zum Protokoll erklärt.

- Unter der Abschrift zur Umgangsvereinbarung steht „Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt“.
- In der Abschrift vom 05.09.2011 zur Festsetzung von Ordnungsmitteln steht: „Die Kindeseltern erklären, zu dieser Sache heute ohne Einhaltung von Ladungsfristen verhandeln zu wollen“.

Eine Genehmigung meinerseits kann nur durch fehlenden Widerspruch beim Diktieren interpretiert werden. Die explizit von mir geäußerten Willenserklärungen können dem angehängten Gedächtnisprotokoll entnommen werden, das auch so am 7.9. per Fax an Frau JA und VP geschickt wurde. Mir ist klar, dass dieses Protokoll keinen formal verbindlichen Charakter hat. Es gab keine Vereinbarung darüber, dass ich ein Protokoll dazu schreibe. Ich habe versucht, alles so objektiv wie möglich wiederzugeben

Herr Fricke schrieb mir übrigens nach dem Termin, Tochter könne Absagen aus wichtigem Grund durchführen – aber nicht, dass Tochter den wichtigen Grund selbst definieren soll – wie Sie es schließlich formulierten.

Dies war ihm entgangen, obwohl es von Ihnen so diktiert wurde.

2) **Der Umgang** mit meiner Tochter findet nicht statt. Der letzte Umgangstermin wurde kurzfristig abgesagt. Eine Woche zuvor hatten Tochter und ich lange telefoniert, sie war begeistert, dass wir in den Ferien etwas zusammen unternehmen wollten. Wir telefonierten 1 Stunde, was sehr ungewöhnlich ist. Tochter erzählte mir sehr viel, wir sagten uns am Schluss, dass wir uns lieb haben.

Die Absage für Wochenende und Ferien wurde mit „Angst vor Fragen“ durch die Mutter begründet. Ich möchte versuchen, durch das Jugendamt Kontakt zu meiner Tochter zu bekommen, bevor ich mich wieder an Sie wende.

Wenn meine Tochter Angst vor mir äußert, dann wird diese erstmal als authentisch durch Frau JA interpretiert. Es wird nicht für möglich gehalten, dass die Standardstigmatisierung des gewaltbereiten, Druck ausübenden, wütend-aggressiven Vaters schon früher versucht wurde - durch die Mutter, erfolglos.

Wenn meine Tochter tatsächlich Angst hat, muss man sie abholen – und ihr zeigen, dass sie Angst unbegründet ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Gedächtnisprotokoll zur gerichtlichen Anhörung vom 5.9.2011, 10:45 Uhr, Familiengericht Hannover

Anwesende:

Wietinghausen, 6.9.2011

R - Richter

VP - Verfahrenspflegerin RA

JA - Jugendamt Frau JA

RAK – Rechtsanwalt Antragstellung

RAF – Rechtsanwalt Antragsgegner

KM – Kindesmutter Antragsteller

KV – Kindsvater Antragsgegner Günter Schade

2 Auszubildende

Begrüßung durch R, Vorstellung gegenwärtige Regelung und Antrag von KM. KV will keine Änderung

VP beginnt, Es hat Gespräche mit KV, KM und Tochter gegeben. Absprache mit JA hat stattgefunden.

VP: Tochter sagt, sie darf ihrer Mutter alles sagen, beim Vater hingegen kann sie nicht alles sagen, er reagiert emotional, teilweise wütend. Deshalb traue sich Tochter nicht, ihre Wünsche gegenüber dem Vater zu äußern. Sie liebt ihren Vater aber und will ihn regelmäßig sehen. Sie konnte im letzten Jahr 2 ihrer besten Freundinnen nicht zum Geburtstag besuchen weil Umgangswochenende beim Vater.

Beim Gespräch mit KM hat sie nie Druck.

Der Umgangsrhythmus kann so bleiben.

JA: Sie hat schon Vereinbarungen getroffen, bei Gespräch mit Vater kam noch hoch, dass Vater glaubt, Tochter sei von Mutter beeinflusst. Sie sprach noch mit Tochter, weil Vater glaubte, Umgang käme wieder nicht zustande (wie bereits von KM per Email angekündigt)

Tochter sagte, sie hätte Angst, zu sagen, was sie will, weil der KV dann wütend wird. KV sei Kopfmensch, er würde Begründung von Tochter fordern. Dies könne man von einer 11-jährigen nicht fordern. KV erklärt, dass es das Thema Begründung in der Vergangenheit nur im Zusammenhang mit den Erwachsenen gäbe. Er hat Tochter erklärt, wenn ein Erwachsener eine Entscheidung über ein Kind trifft, dann sollte er eine Begründung liefern. JA erwähnt auch noch, sie habe die KM gerügt, als sie Reitunterricht gebucht hatte, als beim KV eigentlich Umgangswochenende gewesen wäre.

RAF bringt vor, es könne schwierig werden für Tochter, wenn sie jetzt Entscheidungen treffen soll – und zwischen den Eltern steht, beispielsweise jetzt einfach spontan entscheidet, sie wolle keinen Umgang.

R entgegnet, er sähe das Problem – wenn Eltern aber Umgang verhindern wollen, dann würden sie es subtil machen. Es gäbe Gefahr, das Kind zu eng zu binden. Wenn Eltern begründen, warum Tochter in bestimmten Situationen Umgang wahrnehmen soll, dann funktioniert es auch.

VP sagt, wenn man sie gar nicht unter Druck bringen will, dann legt man eine Anzahl von auszufallenden Umgangstagen fest, unter denen Tochter dann wählen kann.

Tochter kommt ohnehin in das Alter, in dem sie ihre eigenen Entscheidungen über ihre Freizeitgestaltung trifft. R stimmt zu, sie würde in das alte Korsett nicht mehr passen. Wenn man sie zu eng bindet, bestehe die Gefahr, dass man sie wegstößt.

KV sagt, es habe in der Vergangenheit nie ein Problem gegeben, er könne Tochter einfach zum Geburtstag in Hannover bringen und die paar Stunden dann auch bei Freunden verbringen.

VP plädiert dafür, es sei besser, den Wochenendumgang ausfallen zu lassen anstatt permanent zu tauschen. Dies wolle auch Tochter line.

R ergänzt, er würde dies auch unterstützen, aus wichtigem Grund ausfallen zu lassen. Dabei obliegt es den Eltern, den wichtigen Grund zu definieren. Hier ist Elternverantwortung gefragt. Man könne eine Obergrenze von z.B. 10 Ausfällen festlegen, natürlich nicht zwangsgeldbewehrt. R fragt KV, ob er sich das vorstellen könne. KV vorsichtig, ja, wenn man eine bestimmte Grenze nicht überschreitet.

Vorschlag RAF: 5, R: 7, RAF dann: dieses Jahr nur noch drei

R fragt KM, sie stimmt zu, schränkt aber ein, was denn wäre, wenn Tochter eine bestimmte Verhandlungsstärke habe. Ob dies dann noch ginge.

R erklärt, Tochter müsse ohne Druck sagen können, wenn sie nicht zu KV fahren wolle dazu müsse nicht unbedingt das ganze Wochenende ausfallen. KV sagt, er habe Tochter keinem Druck ausgesetzt, VP entgegnet, so habe es Tochter vorgetragen. KV erwidert, so musste sie es vortragen. VP und JA reagieren enttäuscht: „Schade“.

Hr. Schade sagt, er habe Tochter die feste Zusage gemacht, sie würden alle Geburtstage besuchen. Er rechnet vor, bei 18 WE außerhalb der Ferien ist bei 10 Absagen der Umgang halbiert.

R: Bei 2 ausfallenden Umgangswochenenden nacheinander müsse ein Umgangswochenende nachgeholt werden.

RAK fragt KV, ob er wolle, der Schulranzen solle in der Schule bleiben, Hausaufgaben können nicht gemacht werden. KV entgegnet, der Ranzen könne in der Schule verbleiben, wenn Tochter und KV mit der Bahn gefahren sind. Es würden dann nur die Hefte mitgenommen, die für die Hausaufgaben notwendig sind.

Es wird über Ferien gesprochen. Tochter wolle etwas weniger Ferien, VP sagt, sie befürworte die alte Regelung. Bei Ferien, in denen nur das Kind ohne die Eltern z. B. auf einen Reiterhof fahre, würde diese Zeit von der Ferienumgangszeit beider Eltern abgezogen.

Witze beim Besprechen des gerichtl. Protokolls.

Feiertage werden besprochen, es wird zur alten Umgangsregelung ergänzt: mit 2. Feiertag ist Pfingstmontag, Ostermontag und 2. Weihnachtsfeiertag gemeint.

KV ergänzt, dass KM darauf bestanden hatte, er möge Tochter am 2. Weihnachtsfeiertag um 18 Uhr zurückbringen, um sie am nächsten morgen wieder aus Hannover zu holen. R erklärt, wenn Feiertag und Ferientag hintereinander liegen, bleibt Tochter natürlich beim KV.

R fragt KM, wie es mit Heiligabend gehandhabt werde. KM sagt, Tochter werde am 23.12. geholt, sie wisse nicht, wann sie wieder zurück sei. KV erwidert, Anfang der Ferien (19.-22., je nach Jahr) geht Tochter zu KV, Tochter sei dann seit 2005 immer am 23. abends zur KM zurückgebracht worden, obwohl es dazu keine Vereinbarung gebe. Nur im letzten Jahr erst am 24., da die Ferien am 22. starteten.

Was passiert bei wichtigen Terminen bei KV, wenn kein Umgangstermin, z.B. Geburtstag: R würde jetzt hier nicht auch noch eine Obergrenze für KM setzen wollen. Die Eltern sollen tauschen bzw. miteinander reden.

Umgangssache: keine Gerichtskosten, Streitwert 3000€

Zwangsgeld wird besprochen

R versucht, KV zu überzeugen, Zwangsgeld zurückzunehmen, u.a. weil es gut ist, wenn KM nicht durch Zwangsgeld finanzielle Einbußen hat.

KV sagt, er möchte den Zwangsgeldantrag später zurücknehmen, wenn sich herausgestellt hat, dass der Umgang auch stattfindet. R erklärt, er müsse sonst Bescheid machen und Kosten berechnen. KM könne Tochter ja nicht gewaltsam bringen. R würde auch bei Rücknahme des Antrags keine Kosten erheben, Tochter müsse sonst auch noch gefragt werden.

KV fragt, ob denn in Zukunft bei erneuter partnerschaftlicher Flucht von KM mit Tochter mit Zwangsgeld belegt werden könne. R bejaht.

KV stimmt Antragsrücknahme zu.